

RS Vwgh 1991/5/14 90/05/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

RAO 1868 §14;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Im Falle einer Erkrankung eines Rechtsanwaltes kann es nicht als Aufgabe des nur im Einzelfall einschreitenden ständigen Substituten angesehen werden, selbst den Terminkalender der Kanzlei daraufhin zu überprüfen, ob irgendwelche Termine zu erledigen sind bzw versäumt wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050250.X02

Im RIS seit

14.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at